

Referenzpreisblatt für vermiedene Netzentgelte bei dezentraler Einspeisung gemäß § 18 StromNEV ab 01.01.2018

1 Entgelte für vermiedene Netznutzung bei dezentraler Einspeisung

In Umsetzung des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes vom 17.07.2017 hat die Freitaler Stadtwerke GmbH ab 2018 separate Entgelte für die dezentrale Einspeisung zu berechnen und gemeinsam mit den Netzentgelten nach § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG zu veröffentlichen. Diese Entgelte sind nachfolgend aufgeführt. Die Vergütung erfolgt entsprechend des Entgeltes der jeweiligen Einspeise-Netzebene vorgelagerten Netzebene gem. § 18 StromNEV.

		Jahresbenutzungsdauer	
		weniger als 2.500 h/a	mindestens 2.500 h/a
MS	Jahresleistungspreis	4,94 €/kW	79,94 €/kW
	Arbeitspreis	3,95 Ct/kWh	0,95 Ct/kWh
MS/NS	Jahresleistungspreis	5,94 €/kW	82,44 €/kW
	Arbeitspreis	4,31 Ct/kWh	1,25 Ct/kWh
NS	Jahresleistungspreis	12,44 €/kW	83,94 €/kW
	Arbeitspreis	5,09 Ct/kWh	2,23 Ct/kWh

Die aufgeführten Netzentgelte beinhalten im Rahmen der Kostenwälzung die Entgeltanteile des vorgelagerten Netzbetreibers SachsenNetze GmbH.

2 Umsatzsteuer

Die Entgelte für vermiedene Netznutzung werden auf Basis von Nettopreisen ermittelt. Die ausgewiesenen Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % zum Rechnungsbetrag.

Hinweise/Vorbehalt

Die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben. Dabei gilt unter anderem, dass die Vergütung entsprechend des Entgeltes der jeweiligen Einspeise-Netzebene vorgelagerten Netzebene gem. § 18 StromNEV erfolgt. Ferner sind die aufgeführten fiktiven Entgelte Obergrenzen. Weist das aktuelle Netzentgelt-Preisblatt eines Jahres für die jeweilige Netz- oder Umspannebene einen niedrigeren Preis aus, kommt dieses aktuelle Netzentgelt-Preisblatt für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung zur Anwendung.

Für ab dem 01.01.2023 in Betrieb genommene Anlagen sowie für Anlagen mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.

Zudem erfolgt die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung auch unter Beachtung der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028 (Aktenzeichen GBK-25-02-1#1) vom 17.02.2026. Danach werden die vermiedenen Netzentgelte nach § 18 StromNEV in den Jahren 2026 bis 2028 stufenweise wie folgt abgesenkt:

- a) 50 vom Hundert beginnend am 01.07.2026,
- b) 50 vom Hundert beginnend am 01.01.2027,
- c) 75 vom Hundert beginnend am 01.01.2028.

Eine Anpassung der aufgeführten Entgelte und Bedingungen durch Freitaler Stadtwerke GmbH, insbesondere aufgrund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder laufenden Rechtsmittelverfahren - soweit erforderlich nach Erteilung bzw. Vorliegen einer entsprechenden behördlichen und/oder gerichtlichen Genehmigung bzw. sonstigen Entscheidung - bleibt ausdrücklich vorbehalten. Ferner bleibt eine Anpassung der aufgeführten Entgelte und Bedingungen im Falle einer Änderung der Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers vorbehalten.